

1. **Falsche Sachfeststellungen** : Die Wiederaufnahme nach Abs. 1 Ziff. 1 gestattet nur einen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung. Dazu müssen neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die in Beziehung zum Sachverhalt der Straftat stehen und geeignet sind, allein oder in Verbindung mit anderen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederaufnahme unzulässig. Die neu vorgetragenen Tatsachen oder Beweismittel müssen ferner bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden, aber dem Gericht noch nicht bekannt gewesen sein. Später eintretende Umstände bleiben außer Betracht. Ergibt sich z. B., daß ein Verurteilter erst nach seiner Verurteilung geisteskrank geworden ist, vermag dies eine Wiederaufnahme nicht zu rechtfertigen. Anders wäre es, wenn diese Krankheit bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden, aber noch nicht erkannt war. Eine zwischenzeitlich erfolgte Begnadigung oder Amnestie steht der Wiederaufnahme nicht entgegen.

2. **Rechtsbeugung**: Die Wiederaufnahme wegen Rechtsbeugung durch einen Richter oder Staatsanwalt (§ 244 StGB) setzt eine rechtskräftige gerichtliche Schuldfeststellung voraus. Es genügt nicht, daß der Richter oder Staatsanwalt wegen einer Verletzung seiner Dienstpflichten disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wurde. Zugleich müssen Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Rechtsbeugung auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn sich ein Staatsanwalt einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, das Gericht jedoch dadurch in seiner Entscheidung nicht beeinflusst wurde. Bei einem Richter wird, wenn er sich in der Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, immer der schwerwiegende Verdacht gegeben sein, daß diese Rechtsbeugung Einfluß auf die Entscheidung hatte.

3. **Ausschluß weiterer Gründe**: Außer den beiden genannten gibt es keine weiteren Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, um den gleichen oder einen nur geringfügig veränderten Tatbestand einer neuen Würdigung und Beurteilung zu unterziehen. Ein Angriff auf eine Rechtsfrage ist im Wiederaufnahmeverfahren ebenso unzulässig wie der Versuch, damit ausschließlich eine Änderung in der Strafbemessung aufgrund desselben Strafgesetzes herbeizuführen (§ 329). Eine Wiederaufnahme zum Zwecke der Änderung der Urteilsgründe ist ebenfalls unstatthaft, wenn damit nicht zugleich der Urteilsspruch angegriffen wird.

4. **Ziel**: Die Wiederaufnahme kann sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Angeklagten durchgeführt werden. Sie ist an **keine Frist** gebunden. Eine **Ausnahme** bildet Abs. 2. Wenn der Angeklagte freigesprochen wurde, darf die Wiederaufnahme nicht mehr erfolgen, wenn seit der Rechtskraft des Urteils 5 Jahre vergangen sind. Nach einer solchen langen Zeit muß der Freigesprochene auf die endgültige Beendigung des Verfahrens vertrauen können, und es wird in der Regel kein gesellschaftliches Interesse an der Wiederaufnahme des Verfahrens und an der nachträglichen Verurteilung mehr bestehen.